

Antragsportal der Prüfbehörde

Preview vom 8. Mai 2024

Die Aufgaben der Prüfbehörde für die Energiepreisbremsen werden durch die Unternehmen PwC und aconium wahrgenommen im Auftrag des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



Prüfbehörde
Energiepreisbremsen

Inhaltsverzeichnis

1.	Startseite mit den Optionen „Registrierung“ bzw. „Anmelden“	03
2.	Registrierung	07
3.	Neues Unternehmen anlegen*	10
4.	Unternehmensverbund anlegen**	17
5.	Vorläufige Auskunft über die Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG und § 18 EWPBG und Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG und § 19 EWPBG	22
5.1.	für nicht verbundene Unternehmen*	23
5.2.	für Verbundgesellschaften**	39
5.3.	Verteilung der Höchstgrenzen auf Verbundgesellschaften**	52
6.	Antrag auf Fristverlängerung zur Abgabe der finalen Selbsterklärung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG, § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG bzw. § 30a Abs. 2 StromPBG	55
7.	Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche nach § 12b StromPBG bzw. § 37a EWPBG: Beispiel Strom	60

* nur für Unternehmen, die nicht Teil eines Unternehmensverbunds sind

** nur für Unternehmen, die Teil eines Unternehmensverbunds sind

1

Startseite mit den
Optionen
„Registrierung“ bzw.
„Anmelden“

Startseite (1/3)



Prüfbehörde Energiepreisbremsen

nach § 2 Nr. 17 Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und § 2 Nr. 11 Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG)

Herzlich willkommen auf der Website der Prüfbehörde nach § 2 Nr. 17 StromPBG bzw. § 2 Nr. 11 EWPBG.

aconium GmbH und PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfbehörde

Die Bearbeitung und gegebenenfalls auch Verbescheidung eingehender Anträge, Mitteilungen oder Anfragen erfolgen im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz durch die aconium GmbH oder die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Zuordnung der Vorgänge erfolgt intern, von Seiten der Unternehmen als Letztverbraucher bzw. Kunden ist nichts zu veranlassen. Es ist gewährleistet, dass die den Dienstleistern übermittelten Daten ausschließlich für Zwecke der Prüfbehörde verwendet werden.

Registrieren Sie sich oder loggen Sie sich ein

Vor erstmaliger Nutzung des Antragsportals der Prüfbehörde Energiepreisbremsen ist die Anlage eines Nutzerkontos durch Registrierung notwendig (s. Kapitel 5.4.1 der [FAQ](#)).

Um die Registrierung zu beginnen, bestätigen Sie bitte zunächst Ihre E-Mail-Adresse.

Registrieren

oder

Haben Sie schon ein Konto angelegt?

Einloggen

Allgemeine Informationen und häufig gestellte Fragen (FAQ)

Informationen über die Prüfbehörde und das Antragsportal, die Höchstgrenzen und Mitteilungspflichten nach dem EWPBG und dem StromPBG finden Sie in dem Dokument "[Häufig gestellte Fragen \(FAQ\) zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG](#)". In dieser [Datei](#) sind die für eine Registrierung auf dem Antragsportal und die Stellung eines Antrags erforderlichen Informationen und Unterlagen zusammengefasst.

Ergänzend steht Ihnen [hier](#) die Präsentation aus einem Webinar der Prüfbehörde mit Branchenverbänden mit Informationen zur Abgabe der finalen Selbsterklärungen, zu den Kundenjahresabrechnungen und zu den Endabrechnungen der Lieferanten zum Download bereit.

Startseite (2/3)

Formulare für die finale Selbsterklärung und Antrag auf Fristverlängerung zur Abgabe der finalen Selbsterklärung

Unternehmen, die ihren Lieferanten eine vorläufige Selbsterklärung abgegeben haben und/oder deren Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 150.000 Euro in mindestens einem Monat überschritten hat, sind zur Abgabe einer finalen Selbsterklärung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG bzw. § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG an all ihre Lieferanten von Strom, Erdgas und Wärme bis spätestens zum 31. Mai 2024 verpflichtet. Unternehmen, die ihren Lieferanten eine Mitteilung nach § 30 Abs. 2 StromPBG bzw. § 22 Abs. 2 EWPBG über den Erhalt einer Entlastungssumme von mehr als 2 Millionen Euro allein oder zusammen mit verbundenen Unternehmen übermittelt haben, sollten ihren Lieferanten eine finale Selbsterklärung übermitteln. Für die finale Selbsterklärung eines Unternehmens nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG bzw. § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG steht Ihnen [hier](#) das obligatorisch zu verwendende Formular zum Download bereit.

Schienenbahnen haben ihren Elektrizitätsversorgungsunternehmen in jedem Fall eine Selbsterklärung nach § 30a Abs. 2 StromPBG für den Strom, der für den Fahrbetrieb im Schienenverkehr bezogen wurde, bis spätestens zum 31. Mai 2024 zu übermitteln. Dafür ist [dieses Formular](#) obligatorisch zu verwenden. Darüber hinaus können Unternehmen, die Schienenverkehr betreiben, auch zur Abgabe einer finalen Selbsterklärung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG bzw. § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG verpflichtet sein, wenn sie für ihren sonstigen Strom (der nicht Fahrstrom ist) Entlastungen in einem gewissen Umfang beziehen.

Weitere Informationen über die finalen Selbsterklärungen sind in den [FAQ](#) erläutert, insbesondere in Kapitel 2.14.

Es zeigt sich, dass in einigen Fällen, insbesondere bei noch andauernder Jahresabschlussprüfung, ohne Verschulden des Letztverbrauchers bzw. Kunden die gesetzliche Frist des 31. Mai 2024 voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Über unser Online-Antragsportal besteht daher für begründete Fälle die einfache Möglichkeit der Beantragung einer Verlängerung der Frist zur Abgabe der finalen Selbsterklärung. Loggen Sie sich für die Stellung eines Fristverlängerungsantrags auf dem Antragsportal ein, legen Sie das Unternehmen an, für das die Fristverlängerung beantragt werden soll, und wählen Sie über "Jetzt Antrag stellen" den "Antrag auf Fristverlängerung zur Abgabe der finalen Selbsterklärung" aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie in [diesem Schreiben der Prüfbehörde](#) sowie in Kapitel 5.5 der [FAQ](#).

Mustervorlagen und Unterlagen für die Stellung von Feststellungsanträgen

Für die Ermittlung von für die Berechnung der Höchstgrenzen erforderlichen Input-Werten und weitere im Rahmen der Stellung von Anträgen auf Feststellung der Höchstgrenzen zu erbringenden Angaben stehen Ihnen folgende Mustervorlagen zur Verfügung:

- Muster für die Ermittlung der [krisenbedingten Energiemehrkosten](#) inklusive durchschnittlichen Energiepreisen und Liefermengen,
- Muster für die Ermittlung des [EBITDA](#) nach § 9 Abs. 7 StromPBG und § 18 Abs. 6 EWPBG
- Muster für die Berechnung der [Energiebeschaffungskosten](#) für die Ermittlung der Energieintensität,
- Muster für die [Übersicht sämtlicher \(Netz-\)Entnahmestellen](#) (bei verbundenen Unternehmen von allen verbundenen Unternehmen), die einem Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen beizufügen ist,
- Muster für die Übersicht über die [Verteilung der anzuwendenden Höchstgrenzen auf die Lieferanten](#), die einem Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen beizufügen ist.

Startseite (3/3)

Beantragung der Feststellung von Höchstgrenzen

Unternehmen haben über dieses Antragsportal die Möglichkeit, die Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG bzw. § 19 EWPBG durch die Prüfbehörde beantragen. Die Prüfbehörde stellt auf Antrag die anzuwendenden Höchstgrenzen eines Unternehmens fest, das selbst die Feststellung einer absoluten Höchstgrenze von € 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio. beantragt, oder das mit einem solchen Unternehmen verbunden ist. Ein Unternehmen, das eine absolute Höchstgrenze von € 2 Mio. oder € 4 Mio. wählt, und das gleichzeitig nicht mit einem Unternehmen verbunden ist, das die Feststellung einer absoluten Höchstgrenze von € 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio. beantragt, kann sich seine Höchstgrenzen nicht von der Prüfbehörde feststellen lassen und braucht somit keinen Feststellungsantrag bei der Prüfbehörde stellen. Anstelle eines Feststellungsbescheids hat solch ein Unternehmen seinen Energielieferanten mit Abgabe der finalen Selbsterklärung eine Bestätigung (bei einer absoluten Höchstgrenze von € 2 Mio.) abzugeben oder einen [Prüfvermerk](#) (bei einer absoluten Höchstgrenze von € 4 Mio.) vorzulegen. Für weitere Erläuterungen siehe Kapitel 2.14 und 5.8 der [FAQ](#).

Zusätzliche Entlastungsbeträge zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche (Antragsfrist abgelaufen)

Die Beantragung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche nach § 12b StromPBG bzw. § 37a EWPBG war Letztverbrauchern von Strom und leitungsgebundenem Erdgas sowie (End-)Kunden von Wärme, deren Verbrauch in Folge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder in Folge der Flutkatastrophe in 2021 um mindestens 40 % geringer als in 2019 gewesen ist, bis einschließlich 31. Oktober 2023 möglich. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr bearbeitet werden.

Gesetzlich vorgesehene Mitteilungen von Unternehmen bei Erhalt einer Entlastungssumme von mehr als 2 Millionen Euro

Die gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen an die Prüfbehörde von Letztverbrauchern von Strom und leitungsgebundenem Erdgas sowie (End-)Kunden von Wärme bei Erhalt einer Entlastungssumme von mehr als 2 Millionen Euro einschließlich verbundenen Unternehmen nach § 30 Abs. 2 StromPBG bzw. § 22 Abs. 2 EWPBG erbitten wir vorerst unverändert an das E-Mail-Postfach de.preisbremsen.mitteilungen2mio@pwc.com zu übermitteln.

Laufende Überwachung der Anwendung der Energiepreisbremsen durch die Lieferanten nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 StromPBG bzw. § 25 Abs. 3 Nr. 1 EWPBG

Die Entgegennahme von Beschwerden im Rahmen der laufenden Überwachung durch die Prüfbehörde erfolgt unter de.pruefbehörde.beschwerden@pwc.com.

Haben Sie Fragen?

Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an de.pruefbehörde.epb@pwc.com.

Für technische Fragen rund um dieses Antragsportal stehen wir Ihnen gerne unter [+49 30 2636 1111](tel:+493026361111) zur Verfügung.

2

Registrierung

Nach Erhalt der Verifizierungs-E-Mail und Aufruf des Verifizierungslinks

Bitte registrieren Sie sich

* Pflichtfelder

Angaben zur Kontaktperson

Die für den Antragsteller handelnde Person (Kontaktperson) muss für diesen Antrag zur Vertretung des Antragstellers bevollmächtigt sein.

Vorname *

Nachname *

Funktion *

Telefonnummer *

Passwort erstellen

Passwort *



Passwort wiederholen *



Ihr Passwort muss:

- mindestens eine Länge von 8 Zeichen und maximal 20 Zeichen haben.
- mindestens ein Zeichen aus jeder der folgenden Gruppen enthalten:
 - Ziffern
 - Kleinbuchstaben
 - Großbuchstaben
 - Sonderzeichen wie ~!@#\$\$%^&*()-_+=[];,:.<>/?

Abbrechen

Registrieren

Erfolgsmeldung mit Hinweis zum Login für den weiteren Prozess

Sie haben sich erfolgreich registriert!

Bitte [loggen Sie sich hier ein](#), um mit der Antragstellung fortzufahren.

Einloggen

3

Neues Unternehmen
anlegen

(nur für nicht
verbundene
Unternehmen)

Main Dashboard vor Anlage eines neuen Unternehmens

Ihr Dashboard

Wenn Ihr Unternehmen bzw. Ihre Unternehmen einem Unternehmensverbund nach Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der [VO \(EU\) Nr. 651/2014](#) angehören, legen Sie dieses bzw. diese Unternehmen über den Reiter „Unternehmensverbund“ an. Wählen Sie dafür den Reiter „Unternehmensverbund“ aus, legen zunächst einen Unternehmensverbund an, gehen auf „Weiter“, und legen sodann das entsprechende Unternehmen bzw. die Unternehmen an. Beachten Sie bitte auch die weiteren Ausführungen in den FAQs.

Nicht verbundene Unternehmen

Unternehmensverbund

Sie haben noch kein Unternehmen angelegt. Bitte legen Sie mindestens ein Unternehmen an, um einen Antrag zu stellen.

+ Neues Unternehmen anlegen

Eingabe der Angaben zu einem Unternehmen

 Bitte achten Sie immer auf vollständige und korrekte Angaben der Informationen.

* Pflichtfelder

Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens *

Straße *

Hausnummer *

PLZ *

Stadt *

Land *

Deutschland

Angaben zur Hausbank und Kontaktperson

Angaben zur Hausbank



Nein

Ich bestätige, dass mein Unternehmen Kontoinhaber des hier angegebenen Bankkontos ist.



Das antragstellende Unternehmen und der Kontoinhaber des Zahlungskontos müssen identisch sein. Verfügt das antragstellende Unternehmen nicht über ein eigenes Zahlungskonto, nehmen Sie bitte Kontakt zur Prüfbehörde auf.

Angaben zur Kontaktperson des Unternehmens

Angaben zur Gesellschafterstruktur

Angaben zur Gesellschafterstruktur

1. Geben Sie bitte direkte Gesellschafter mit einer Beteiligungsquote von jeweils mindestens 25 % an:

Gesellschafter hinzufügen

2. Soweit von 1. abweichend, geben Sie bitte ultimative Gesellschafter an, die über eine Beteiligungsstruktur mittelbar durchgerechnet jeweils mindestens 25 % halten:

Gesellschafter hinzufügen

Abbrechen

Unternehmen anlegen

Optionen zur Auswahl eines angelegten Unternehmens oder zur Anlage eines weiteren Unternehmens

Ihr Dashboard: Übersicht über Ihre Unternehmen und Anträge

Wenn Ihr Unternehmen bzw. Ihre Unternehmen einem Unternehmensverbund nach Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der [VO \(EU\) Nr. 651/2014](#) angehört bzw. angehören, legen Sie dieses bzw. diese Unternehmen über den Reiter „Unternehmensverbund“ an. Wählen Sie dafür den Reiter „Unternehmensverbund“ aus, legen zunächst einen Unternehmensverbund an, gehen auf „Weiter“, und legen anschließend das entsprechende Unternehmen bzw. die Unternehmen an. Beachten Sie bitte auch die Ausführungen in dem Dokument [Häufig gestellte Fragen \(FAQ\) zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG](#).

Nicht verbundene Unternehmen

Unternehmensverbund

Verbund AG

→ [Höchstgrenzen verteilen](#)

→ [Unternehmen hinzufügen](#)

→ [Nutzerverwaltung](#)

[+ Neuen Unternehmensverbund anlegen](#)

Wahl der Antragsart

Bitte wählen Sie

Vorläufige Auskunft über die Höchstgrenzen und/oder
Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen

Antrag auf Fristverlängerung zur Abgabe der finalen Selbsterklärung

Antrag auf Erstattung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags
zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche

4

Nur für Unternehmen, die
Teil eines
Unternehmensverbunds
sind:

Unternehmensverbund
anlegen

Unternehmensverbund anlegen

Unternehmensverbund anlegen

 Es empfiehlt sich, als Namen des Unternehmensverbunds den Namen der Holdinggesellschaft zu verwenden.

* Pflichtfelder

Name des Unternehmensverbunds

Name des Unternehmensverbunds *

Abbrechen

Speichern

Verbundgesellschaften anlegen

[← Zurück](#)

Verbund AG

[Unternehmensverbund bearbeiten](#)

[Unternehmensverbund löschen](#)

[Unternehmen](#)

[Antragsübersicht](#)

[Nutzer](#)

Sie haben noch kein Unternehmen dem Unternehmensverbund hinzugefügt. Bitte legen Sie mindestens ein Unternehmen an, um einen Antrag zu stellen.

[Unternehmen dem Unternehmensverbund hinzufügen](#)

Nutzerverwaltung

[← Zurück](#)

Verbund AG

Unternehmensverbund bearbeiten

Unternehmensverbund löschen

Unternehmen

Antragsübersicht

Nutzer

Laden Sie neue Nutzer:innen ein

E-Mail-Adresse des*der neuen Nutzer:in *

+ Nutzer:in einladen

Name	Email	Rolle
Max Mustermann	max.mustermann@pwc.com	ADMIN

Dashboard-Ansicht im Unternehmensverbund

Nicht verbundene Unternehmen

Unternehmensverbund

Holdinggesellschaft GmbH

→ Höchstgrenzen verteilen

→ Unternehmen hinzufügen

→ Nutzerverwaltung

+ Neuen Unternehmensverbund anlegen

5

Vorläufige Auskunft über
die Höchstgrenzen nach
§ 9 StromPBG und
§ 18 EWPPBG und
Antrag auf Feststellung
der Höchstgrenzen nach
§ 11 StromPBG und
§ 19 EWPPBG

5.1. Vorläufige Auskunft über die Höchstgrenzen
nach § 9 StromPBG und § 18 EWPPBG und
Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen nach
§ 11 StromPBG und § 19 EWPPBG

für

nicht verbundene Unternehmen

Allgemeine Angaben

Allgemeine Angaben zur Antragstellung

Hiermit wird für das o.g. Unternehmen beantragt, dass dieses

☐ Ja

besonders betroffen von hohen Energiepreisen nach [§ 9 Abs. 4 StromPBG](#) oder [§ 18 Abs. 4 EWPBG](#) ist.

☐ Ja

energieintensiv nach [§ 2 Nr. 7 StromPBG](#) oder [§ 2 Nr. 3 EWPBG](#) ist.

☐ Ja

einer Branche nach Anlage 2 StromPBG oder EWPBG zuzuordnen ist.

Ist das o.g. Unternehmen

☐ Ja

in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig?

☐ Ja

im Fischerei- und Aquakultursektor tätig?



Sie haben angegeben, dass Ihr Unternehmen nicht mit anderen Unternehmen verbunden ist. Aufgrund Ihrer Angaben auf Seite 1 dieses Formulars würde entweder eine absolute Höchstgrenze von 2 Millionen Euro oder von 4 Millionen Euro Anwendung finden. In diesem Fall können Sie keinen Antrag bei der Prüfbehörde auf Feststellung Ihrer Höchstgrenzen stellen (vgl. Kapitel 5.8.3 der [FAQ](#)).

Nicht-verbundene Unternehmen mit einer absoluten Höchstgrenze von 2 Millionen Euro oder von 4 Millionen Euro haben ihrer finalen Selbsterklärung keinen Feststellungsbescheid der Prüfbehörde beizulegen, sondern entweder eine Bestätigung abzugeben (bei 2 Millionen Euro) oder einen Prüfvermerk vorzulegen (bei 4 Millionen Euro). Bitte beachten Sie die Ausführungen in Kapitel 2.14 der [FAQ](#). Die Fortführung dieses Antrags ist mit Ihren Eingaben nicht möglich.

Zurück

Weiter

Angaben zur besonderen Betroffenheit von hohen Energiepreisen (1/2)



2

3

4

5

6

7

8

9

10

Angaben zur besonderen Betroffenheit von hohen Energiepreisen

 Die Ermittlung, ob ein Unternehmen besonders betroffen von den hohen Energiepreisen ist, erfolgt auf Basis der Veränderung des [EBITDA](#) in einem zusammenhängenden, von dem Unternehmen gewählten Zeitraum zwischen dem 01.02.2022 und dem 31.12.2023 im Vergleich zu den diesen Kalendermonaten entsprechenden umfassenden Zeitraum zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021. Die Monate, für die eine Entlastung in Anspruch genommen werden soll, werden somit mit den entsprechenden Monaten des Jahres 2021 verglichen (Februar 2022/23 vs. Februar 2021, März 2022/23 vs. März 2021 usw.). Ist der gewählte Entlastungszeitraum länger als ein Jahr, sind die entsprechenden Monate in 2021 demnach zweimal in den Vergleich mit den jeweiligen Monaten in 2022/23 einzustellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln muss (kein „Herauspicken“ einzelner nicht-zusammenhängender Monate). Der Zeitraum zur Ermittlung der Veränderung des EBITDA muss übereinstimmen mit dem Zeitraum, für den die krisenbedingten Energiemehrkosten (s. Kapitel 1.2.5) ermittelt werden.

Beachten Sie auch die weiteren Erläuterungen zum EBITDA in den [FAQ](#) zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG.

Wählen Sie den ersten Monat des Entlastungszeitraums aus:

Wählen Sie den letzten Monat des Entlastungszeitraums aus:

Auf welche Höhe beläuft sich das EBITDA in dem oben ausgewählten Zeitraum?

 €

Auf welche Höhe beläuft sich das EBITDA in dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 2021?

 €

Angaben zur besonderen Betroffenheit von hohen Energiepreisen (2/2)

 Sofern der von Ihnen gewählte Entlastungszeitraum einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst, berücksichtigen Sie die Werte der entsprechenden Monate des Jahres 2021 mit dem Faktor 2.

In welcher Höhe ist in dem oben angegebenen EBITDA des Entlastungszeitraums eine Entlastungssumme nach § 2 Nr. 5 StromPBG bzw. § 2 Nr. 4 EWPBG enthalten?

0,00 €

EBITDA im Entlastungszeitraum ohne die Entlastungssumme:

- €

Prozentuale Veränderung des EBITDA ohne die Entlastungssumme im Entlastungszeitraum gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauers des jeweiligen diese Kalendermonate umfassenden Zeitraums des Kalenderjahres 2021

- %

[Zum Anfang](#)

[Zurück](#)

 [Weiter](#)

Angaben zur Energieintensität

Angaben zur Energieintensität

Wählen Sie den Zeitraum aus, auf Basis dessen die Feststellung der Energieintensität beantragt wird:

Wie hoch waren die Energiebeschaffungskosten einschließlich der Beschaffungskosten für andere Energieerzeugnisse als Erdgas, Wärme und Strom in dem ausgewählten Zeitraum nach dem Geschäftsbericht?

 €

Wie hoch waren die Umsatzerlöse oder der Produktionswert in dem ausgewählten Zeitraum?

 €

Wählen Sie aus, ob sich der Wert auf die Umsatzerlöse oder den Produktionswert bezieht:

Anteil der Energiebeschaffungskosten an den Umsatzerlösen oder dem Produktionswert

- %

Zum Anfang

Zurück

 Weiter

Angaben zur Branche



Angaben zu einer Branche nach Anlage 2 StromPBG bzw. EWPBG

Wählen Sie die Branche(n) nach Anlage 2 StromPBG bzw. EWPBG aus, in denen das Unternehmen tätig ist:

Auswahl der Branche(n)

☐ Nein

Hiermit willige ich ein, dass sich die Prüfbehörde von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten o.g. Unternehmens übermitteln lassen kann.

Auf welche Höhe belaufen sich die Umsatzerlöse bzw. der Produktionswert im Kalenderjahr 2021 aus Tätigkeiten in den ausgewählten Branche?

0,00 €

Auf welche Höhe belaufen sich die gesamten Umsatzerlöse bzw. der Produktionswert im Jahr 2021?

0,00 €

Wählen Sie aus, ob sich der Wert auf die Umsatzerlöse oder den Produktionswert bezieht:

Anteil der Umsatzerlöse oder des Produktionswerts in Teilsektoren nach Anlage 2 StromPBG oder EWPBG: - %

Beachten Sie, dass ein Letztverbraucher oder Kunde als in einem der in Anlage 2 aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren tätig gilt, wenn der Anteil seiner Umsatzerlöse oder seines Produktionswerts in den ausgewählten Branchen nach Anlage 2 StromPBG oder EWPBG mehr als 50 Prozent beträgt.

Angaben zur absoluten Höchstgrenze

Angaben zur absoluten Höchstgrenze

Auf Basis Ihrer Angaben stehen folgende absolute Höchstgrenzen für das Unternehmen nach § 9 Abs. 1 StromPBG oder § 18 Abs. 1 EWPBG zur Auswahl. Wählen Sie aus, in welcher Höhe Sie die Feststellung der anzuwendenden absoluten Höchstgrenze beantragen möchten:

 Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um die durch die Prüfbehörde festgestellte Höchstgrenze, sondern einen indikativen Wert auf Basis Ihrer Angaben in diesem Formular.

[Zum Anfang](#)

[Zurück](#)

[⚠ Weiter](#)

Angaben zur anwendbaren relativen Höchstgrenze (1/2)

Angaben zur anzuwendenden relativen Höchstgrenze

Auf welche Höhe belaufen sich die krisenbedingten Energiemehrkosten in dem gewählten Entlastungszeitraum?

 €

 Die Höhe der krisenbedingten Energiemehrkosten ist nachzuweisen anhand eines Prüfvermerks eines Prüfers zu den Energiebeschaffungskosten und zu Angaben zu Strommengen, Mengen leitungsgebundenen Erdgases oder Wärmemengen und zu den durchschnittlichen Kosten, den Energielieferverträgen sowie den Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021 sowie in dem gewählten Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 (Upload am Ende des Antragsformulars).

Die relative Höchstgrenze nach § 9 Abs. 2 StromPBG bzw. § 18 Abs. 2 EWPBG beträgt auf Basis Ihrer Angaben: 2.000.000,00 €

[Zum Anfang](#)

[Zurück](#)

[⚠ Weiter](#)

Angaben zur anwendbaren relativen Höchstgrenze (2/2)

Angaben zur anzuwendenden relativen Höchstgrenze

Auf welche Höhe belaufen sich die krisenbedingten Energiemehrkosten in dem gewählten Entlastungszeitraum?

 €

Bitte geben Sie eine Zahl ein.

① Die Höhe der krisenbedingten Energiemehrkosten ist nachzuweisen anhand eines Prüfvermerks eines Prüfers zu den Energiebeschaffungskosten und zu Angaben zu Strommengen, Mengen leitungsgebundenen Erdgases oder Wärmemengen und zu den durchschnittlichen Kosten, den Energielieferverträgen sowie den Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021 sowie in dem gewählten Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 (Upload am Ende des Antragsformulars).

Die relative Höchstgrenze nach § 9 Abs. 2 StromPBG bzw. § 18 Abs. 2 EWPBG beträgt auf Basis Ihrer Angaben: 2.000.000,00 €

Zum Anfang

Zurück

⚠ Weiter

Angaben zur anzuwendenden Höchstgrenze

Antrag auf Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG und § 18 EWPBG

- Für nicht verbundene Unternehmen

i Mit diesem Formular haben Sie zunächst die Möglichkeit, eine **vorläufige und unverbindliche Auskunft über die Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG bzw. § 19 EWPBG** zu erhalten. Gehen Sie dafür die nachfolgenden Schritte bis zur Seite "Zusammenfassung" durch und geben Ihre (vorläufigen) Angaben ein. Die vorläufigen Höchstgrenzen Ihres Unternehmens werden Ihnen darin angezeigt. Ihre Eingaben werden zwischengespeichert, sodass Sie jederzeit die Möglichkeit haben, diese zu bearbeiten und die indikative Feststellung zu aktualisieren. Nach Vorliegen sämtlicher erforderlichen Informationen und Unterlagen können Sie über dieses Formulars die Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG bzw. § 19 EWPBG durch die Prüfbehörde beantragen. Dafür können Sie auf etwaige zuvor zwischengespeicherte vorläufige Berechnungen zurückgreifen, diese bei Bedarf aktualisieren und den Antrag zusammen mit den einzureichenden Nachweise übermitteln. Ein Absenden dieses Formulars ist somit ab Januar 2024 möglich.

Bitte berücksichtigen Sie die Informationen in dem Dokument [Häufig gestellte Fragen \(FAQ\) zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG](#). Achten Sie ferner darauf, alle Angaben vollständig und korrekt zu tätigen.

✓

—

✓

—

✓

—

✓

—

✓

—

7

—

8

—

9

—

10

Anzuwendende Höchstgrenze

Die Entlastungssumme des Unternehmens darf folgenden Wert nicht überschreiten (anzuwendende Höchstgrenze)

2.000.000,00 €

Wenn das Unternehmen Entlastungsbeträge erhalten hat, die nach § 12a StromPBG bzw. § 26 EWPBG weitergegeben wurden oder nicht-beihilferelevant **i** sind, sind diese nicht auf die oben angegebene anzuwendende Höchstgrenze anzurechnen und dürfen somit über die Höchstgrenze hinaus gewährt werden. Geben Sie in dem nachfolgenden Feld die Summe der gewährten nicht-beihilferelevanten Entlastungen an.

Höhe der weitergegebenen Entlastungen nach § 12a StromPBG bzw. § 26 EWPBG und der sonstigen nicht-beihilferelevante Entlastungen

0,00

€

Zum Anfang

Zurück

✓ Weiter

Zusammenfassung und Bearbeitung (1/3)

Antrag auf Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG und § 18 EWPBG

- Für nicht verbundene Unternehmen

- ① Mit diesem Formular haben Sie zunächst die Möglichkeit, eine **vorläufige und unverbindliche Auskunft über die Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG bzw. § 19 EWPBG** zu erhalten. Gehen Sie dafür die nachfolgenden Schritte bis zur Seite "Zusammenfassung" durch und geben Ihre (vorläufigen) Angaben ein. Die vorläufigen Höchstgrenzen Ihres Unternehmens werden Ihnen darin angezeigt. Ihre Eingaben werden zwischengespeichert, sodass Sie jederzeit die Möglichkeit haben, diese zu bearbeiten und die indikative Feststellung zu aktualisieren. Nach Vorliegen sämtlicher erforderlichen Informationen und Unterlagen können Sie über dieses Formulars die Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG bzw. § 19 EWPBG durch die Prüfbehörde beantragen. Dafür können Sie auf etwaige zuvor zwischengespeicherte vorläufige Berechnungen zurückgreifen, diese bei Bedarf aktualisieren und den Antrag zusammen mit den einzureichenden Nachweise übermitteln. Ein Absenden dieses Formulars ist somit ab Januar 2024 möglich.

Bitte berücksichtigen Sie die Informationen in dem Dokument Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu [Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG](#). Achten Sie ferner darauf, alle Angaben vollständig und korrekt zu tätigen.



Allgemeine Angaben zur Antragstellung

Hiermit wird für das o.g. Unternehmen beantragt, dass dieses:

besonders betroffen von hohen Energiepreisen nach § 9 Abs. 4 StromPBG oder § 18 Abs. 4 EWPBG ist.

Ja

energieintensiv nach § 2 Nr. 7 StromPBG oder § 2 Nr. 3 EWPBG ist.

Ja

einer Branche nach Anlage 2 StromPBG oder EWPBG zuzuordnen ist.

Nein

in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig?

Nein

im Fischerei- und Aquakultursektor tätig?

Nein

zusätzlich in weiteren Sektoren als der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder dem Fischerei- und Aquakultursektor tätig?

Nein

Bearbeiten

Zusammenfassung und Bearbeitung (2/3)

zusätzlich in weiteren Sektoren als der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder dem Fischerei- und Aquakultursektor tätig?
Nein

Angaben zur besonderen Betroffenheit
von hohen Energiepreisen

Wählen Sie den ersten Monat des Entlastungszeitraums aus:
Februar 2022

Bearbeiten

Wählen Sie den letzten Monat des Entlastungszeitraums aus:
August 2022

Auf welche Höhe beläuft sich das EBITDA in dem oben ausgewählten Zeitraum?
34.563.456,00 €

Auf welche Höhe beläuft sich das EBITDA in dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 2021?
20.999.999,00 €

In welcher Höhe ist in dem oben angegebenen EBITDA des Entlastungszeitraums eine Entlastungssumme nach § 2 Nr. 5 StromPBG bzw. § 2 Nr. 4 EWPBG enthalten?
2.534.534,00 €

EBITDA im Entlastungszeitraum ohne die Entlastungssumme:
32.028.922,00 €

Prozentuale Veränderung des EBITDA ohne die Entlastungssumme im Entlastungszeitraum gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers des jeweiligen diese Kalendermonate umfassenden Zeitraums des Kalenderjahres 2021
52,52 %

Zusammenfassung und Bearbeitung (3/3)

Angaben zur absoluten Höchstgrenze

Sie haben folgende (vorläufig) anzuwendende absolute Höchstgrenze ausgewählt
4 Millionen Euro

Bearbeiten

Angaben zur (vorläufig) anzuwendenden relativen Höchstgrenze

Auf welche Höhe belaufen sich die krisenbedingten Energiemehrkosten in dem gewählten Entlastungszeitraum?
343.453,00 €

Bearbeiten

Wählen Sie den ersten Monat des Entlastungszeitraums aus:
Februar 2022

Wählen Sie den letzten Monat des Entlastungszeitraums aus:
August 2022

Auf welche Höhe beläuft sich das EBITDA in dem oben ausgewählten Zeitraum?
34.563.456,00 €

Auf welche Höhe beläuft sich das [EBITDA](#) in dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 2021?
20.999.999,00 €

Die relative Höchstgrenze nach § 9 Abs. 2 StromPBG bzw. § 18 Abs. 2 EWPBG beträgt auf Basis Ihrer Angaben:
2.000.000,00 €

Vorläufige Auskunft über die anzuwendende Höchstgrenze

Die Entlastungssumme des Unternehmens darf folgenden Wert nicht überschreiten (anzuwendende Höchstgrenze)
2.000.000,00 €

Höhe der weitergegebenen Entlastungen nach § 12a StromPBG bzw. § 26 EWPBG und der sonstigen nicht-beihilferelevante Entlastungen

Die Höhe der weitergegebenen Entlastungen nach § 12a StromPBG bzw. § 26 EWPBG und der sonstigen nicht-beihilferelevante Entlastungen beträgt
234.234,00 €

[Zum Anfang](#)

[Zurück](#)

[Drucken](#)

[Weiter zur Antragseinreichung](#)

Upload von Nachweisen

Upload von Nachweisen

Geprüfter Jahresabschluss 2021

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Geschäftsbericht 2021

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Geprüfter Jahresabschluss 2022

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Geschäftsbericht 2022

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Geprüfter Jahresabschluss 2023

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Energielieferverträge, die im Kalenderjahr 2021 oder im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2022 gültig waren

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021 oder im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2022

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Prüfvermerk eines Prüfers zu den Energiebeschaffungskosten und zu Angaben zu Strommengen, Mengen leitungsgebundenen Erdgases oder Wärmemengen und zu den durchschnittlichen Kosten, die sich aus den Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021 oder im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2022 ergeben

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Energielieferverträge, die im Kalenderjahr 2021 gültig waren

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Energielieferverträge, die im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 gültig waren

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Energierechnungen für Energielieferungen im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Prüfvermerk eines Prüfers zu den Energiebeschaffungskosten und zu Angaben zu Strommengen, Mengen leitungsgebundenen Erdgases oder Wärmemengen und zu den durchschnittlichen Kosten, die sich aus den Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021 sowie in dem Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 ergeben

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Liste aller (Netz-)Entnahmestellen unter Angabe des dem die jeweilige Entnahmestelle beliefernden Lieferanten

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Verteilung der anzuwendenden Höchstgrenze auf die Lieferanten
Erstellen Sie die Verteilung der beantragten anzuwendenden Höchstgrenze auf die Lieferanten ausschließlich auf Basis der von der Prüfbehörde bereitgestellten Vorlage, die Sie [hier](#) abrufen können. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 5.8.2 der FAQ.

Datei auswählen

Sie können Excel Dateien mit max. 10MB hochladen.

Vertretungsbefugnis der Kontaktperson des Unternehmens

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Zum Anfang

Zurück

 Weiter

Bestätigungen und Absenden des Antrags

Bestätigungen und weitere Angaben

☐

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben.

☐

Mir ist bekannt, dass alle in diesem Antrag gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz sind. Ein Subventionsbetrug ist strafbar.

☐

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Anforderung weiterer Informationen und Unterlagen ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Hier haben Sie die Möglichkeit, uns Bearbeitungshinweise zu übermitteln:

[Zum Anfang](#)

[Zurück](#)

[⚠ Antrag absenden](#)

Erfolgsmeldung mit Link zur Dashboardübersicht und Button zum Ausdrucken



Ihr Antrag wurde erfolgreich übermittelt!

[Zur Profil-Übersicht](#)

5.2. Vorläufige Auskunft über die Höchstgrenzen
nach § 9 StromPBG und § 18 EWPPBG und
Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen nach
§ 11 StromPBG und § 19 EWPPBG

für

Verbundgesellschaften

Allgemeine Angaben

Antrag auf Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG und § 18 EWPBG

- Für verbundene Unternehmen

i Mit diesem Formular haben Sie zunächst die Möglichkeit, eine **vorläufige und unverbindliche Auskunft über die Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG bzw. § 19 EWPBG** zu erhalten. Gehen Sie dafür die nachfolgenden Schritte bis zur Seite "Zusammenfassung" durch und geben Ihre (vorläufigen) Angaben ein. Die vorläufigen Höchstgrenzen Ihres Unternehmens werden Ihnen darin angezeigt. Ihre Eingaben werden zwischengespeichert, sodass Sie jederzeit die Möglichkeit haben, diese zu bearbeiten und die indikative Feststellung zu aktualisieren. Nach Vorliegen sämtlicher erforderlichen Informationen und Unterlagen können Sie über dieses Formulars die Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG bzw. § 19 EWPBG durch die Prüfbehörde beantragen. Dafür können Sie auf etwaige zuvor zwischengespeicherte vorläufige Berechnungen zurückgreifen, diese bei Bedarf aktualisieren und den Antrag zusammen mit den einzureichenden Nachweise übermitteln. Ein Absenden dieses Formulars ist somit ab Januar 2024 möglich.

Bitte berücksichtigen Sie die Informationen in dem Dokument Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu [Höchstgrenzen](#), [Selbsterklärungen](#) sowie [Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG](#). Achten Sie ferner darauf, alle Angaben vollständig und korrekt zu tätigen.



Allgemeine Angaben zur Antragstellung

Hiermit wird für das o.g. Unternehmen beantragt, dass dieses

☒ besonders betroffen von hohen Energiepreisen nach [§ 9 Abs. 4 StromPBG](#) oder [§ 18 Abs. 4 EWPBG](#) ist.

☐ energieintensiv nach [§ 2 Nr. 7 StromPBG](#) oder [§ 2 Nr. 3 EWPBG](#) ist.

☐ einer Branche nach Anlage 2 StromPBG oder EWPBG zuzuordnen ist.

Ist das o.g. Unternehmen

☐ in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig?

☐ im Fischerei- und Aquakultursektor tätig?

Zurück

☒ Weiter

Angaben zur besonderen Betroffenheit von hohen Energiepreisen (1/2)



2

3

4

5

6

7

8

9

10

Angaben zur besonderen Betroffenheit von hohen Energiepreisen

① Die Ermittlung, ob ein Unternehmen besonders betroffen von den hohen Energiepreisen ist, erfolgt auf Basis der Veränderung des [EBITDA](#) in einem zusammenhängenden, von dem Unternehmen gewählten Zeitraum zwischen dem 01.02.2022 und dem 31.12.2023 im Vergleich zu den diesen Kalendermonaten entsprechenden umfassenden Zeitraum zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021. Die Monate, für die eine Entlastung in Anspruch genommen werden soll, werden somit mit den entsprechenden Monaten des Jahres 2021 verglichen (Februar 2022/23 vs. Februar 2021, März 2022/23 vs. März 2021 usw.). Ist der gewählte Entlastungszeitraum länger als ein Jahr, sind die entsprechenden Monate in 2021 demnach zweimal in den Vergleich mit den jeweiligen Monaten in 2022/23 einzustellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln muss (kein „Herauspicken“ einzelner nicht-zusammenhängender Monate). Der Zeitraum zur Ermittlung der Veränderung des EBITDA muss übereinstimmen mit dem Zeitraum, für den die krisenbedingten Energiemehrkosten (s. Kapitel 1.2.5) ermittelt werden.

Beachten Sie auch die weiteren Erläuterungen zum EBITDA in den [FAQ](#) zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG.

Wählen Sie den ersten Monat des Entlastungszeitraums aus:

Wählen Sie den letzten Monat des Entlastungszeitraums aus:

Auf welche Höhe beläuft sich das EBITDA in dem oben ausgewählten Zeitraum?

 €

Auf welche Höhe beläuft sich das EBITDA in dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 2021?

 €

① Sofern der von Ihnen gewählte Entlastungszeitraum einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst, berücksichtigen Sie die Werte der entsprechenden Monate des Jahres 2021 mit dem Faktor 2.

Angaben zur besonderen Betroffenheit von hohen Energiepreisen (2/2)

 Sofern der von Ihnen gewählte Entlastungszeitraum einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst, berücksichtigen Sie die Werte der entsprechenden Monate des Jahres 2021 mit dem Faktor 2.

In welcher Höhe ist in dem oben angegebenen EBITDA des Entlastungszeitraums eine Entlastungssumme nach § 2 Nr. 5 StromPBG bzw. § 2 Nr. 4 EWPPBG enthalten?

0,00 €

EBITDA im Entlastungszeitraum ohne die Entlastungssumme: - €

Prozentuale Veränderung des EBITDA ohne die Entlastungssumme im Entlastungszeitraum gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers des jeweiligen diese Kalendermonate umfassenden Zeitraums des Kalenderjahres 2021 - %

-  Beachten Sie, dass ein Letztverbraucher oder Kunde als besonders betroffen von hohen Energiepreisen (vgl. § 9 Abs. 4 Nr. 1 und 2 StromPBG bzw. § 18 Abs. 4 Nr. 1 und 2 EWPPBG) gilt, wenn sich
1. in den Fällen einer absoluten Höchstgrenze von € 50 Mio. oder € 150 Mio. das EBITDA, ohne die Entlastungssumme, im Entlastungszeitraum um wenigstens 40 Prozent gegenüber dem EBITDA in dem den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 verringert hat oder das EBITDA, ohne die Entlastungssumme, im Entlastungszeitraum negativ gewesen ist oder
 2. im Fall einer absoluten Höchstgrenze von € 100 Mio. das EBITDA, ohne die Entlastungssumme, im Entlastungszeitraum um wenigstens 30 Prozent gegenüber dem EBITDA in dem den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 verringert hat oder das EBITDA, ohne die Entlastungssumme, im Entlastungszeitraum negativ gewesen ist.

Angaben zur Energieintensität



Angaben zur Energieintensität

Wählen Sie den Zeitraum aus, auf Basis dessen die Feststellung der Energieintensität beantragt wird:

Wie hoch waren die Energiebeschaffungskosten einschließlich der Beschaffungskosten für andere Energieerzeugnisse als Erdgas, Wärme und Strom in dem ausgewählten Zeitraum nach dem Geschäftsbericht?

 €

Wie hoch waren die Umsatzerlöse oder der Produktionswert in dem ausgewählten Zeitraum?

 €

Wählen Sie aus, ob sich der Wert auf die Umsatzerlöse oder den Produktionswert bezieht:

Anteil der Energiebeschaffungskosten an den Umsatzerlösen oder dem Produktionswert

- %

ⓘ Beachten Sie, dass ein Letztverbraucher oder Kunde dann als energieintensiv gilt, wenn sich der Anteil der Energiebeschaffungskosten an den Umsatzerlösen oder dem Produktionswert für das Kalenderjahr 2021 auf mindestens 3 Prozent oder für das erste Halbjahr des Kalenderjahres 2022 auf mindestens 6 Prozent beläuft (vgl. § 2 Nr. 7 StromPBG bzw. § 2 Nr. 3 EWPBG).

Angaben zur Branche



Angaben zu einer Branche nach Anlage 2 StromPBG bzw. EWPBG

Wählen Sie die Branche(n) nach Anlage 2 StromPBG bzw. EWPBG aus, in denen das Unternehmen tätig ist:

510 - Steinkohlenbergbau ×

710 - Eisenerzbergbau ×

×



Hiermit willige ich ein, dass sich die Prüfbehörde von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten o.g. Unternehmens übermitteln lassen kann.

Auf welche Höhe belaufen sich die Umsatzerlöse bzw. der Produktionswert im Kalenderjahr 2021 aus Tätigkeiten in den ausgewählten Branche?

0,00

€

Auf welche Höhe belaufen sich die gesamten Umsatzerlöse bzw. der Produktionswert im Jahr 2021?

0,00

€

Wählen Sie aus, ob sich der Wert auf die Umsatzerlöse oder den Produktionswert bezieht:

⌵

Anteil der Umsatzerlöse oder des Produktionswerts in Teilsektoren nach Anlage 2 StromPBG oder EWPBG: %

ⓘ Beachten Sie, dass ein Letztverbraucher oder Kunde als in einem der in Anlage 2 aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren tätig gilt, wenn der Anteil seiner Umsatzerlöse oder seines Produktionswerts in den ausgewählten Branchen nach Anlage 2 StromPBG oder EWPBG mehr als 50 Prozent beträgt.

Zum Anfang

Zurück

⚠ Weiter

Angaben zur absoluten Höchstgrenze der Verbundgesellschaft

Antrag auf Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG und § 18 EWPBG

- Für verbundene Unternehmen

i Mit diesem Formular haben Sie zunächst die Möglichkeit, eine **vorläufige und unverbindliche Auskunft über die Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG bzw. § 19 EWPBG** zu erhalten. Gehen Sie dafür die nachfolgenden Schritte bis zur Seite "Zusammenfassung" durch und geben Ihre (vorläufigen) Angaben ein. Die vorläufigen Höchstgrenzen Ihres Unternehmens werden Ihnen darin angezeigt. Ihre Eingaben werden zwischengespeichert, sodass Sie jederzeit die Möglichkeit haben, diese zu bearbeiten und die indikative Feststellung zu aktualisieren. Nach Vorliegen sämtlicher erforderlichen Informationen und Unterlagen können Sie über dieses Formular die Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG bzw. § 19 EWPBG durch die Prüfbehörde beantragen. Dafür können Sie auf etwaige zuvor zwischengespeicherte vorläufige Berechnungen zurückgreifen, diese bei Bedarf aktualisieren und den Antrag zusammen mit den einzureichenden Nachweise übermitteln. Ein Absenden dieses Formulars ist somit ab Januar 2024 möglich.

Bitte berücksichtigen Sie die Informationen in dem Dokument Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu [Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG](#). Achten Sie ferner darauf, alle Angaben vollständig und korrekt zu tätigen.



Angaben zur absoluten Höchstgrenze der Verbundgesellschaft

Auf Basis Ihrer Angaben stehen folgende absolute Höchstgrenzen für das Unternehmen nach § 9 Abs. 1 StromPBG oder § 18 Abs. 1 EWPBG zur Auswahl. Wählen Sie aus, in welcher Höhe Sie die Feststellung der anzuwendenden absoluten Höchstgrenze beantragen möchten:

i Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um die durch die Prüfbehörde festgestellte Höchstgrenze, sondern einen indikativen Wert auf Basis Ihrer Eingaben in diesem Formular.

Zum Anfang

Zurück

✓ Weiter

Angaben zur anwendbaren relativen Höchstgrenze der Verbundgesellschaft

Antrag auf Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG und § 18 EWPBG

- Für verbundene Unternehmen

① Mit diesem Formular haben Sie zunächst die Möglichkeit, eine **vorläufige und unverbindliche Auskunft über die Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG bzw. § 19 EWPBG** zu erhalten. Gehen Sie dafür die nachfolgenden Schritte bis zur Seite "Zusammenfassung" durch und geben Ihre (vorläufigen) Angaben ein. Die vorläufigen Höchstgrenzen Ihres Unternehmens werden Ihnen darin angezeigt. Ihre Eingaben werden zwischengespeichert, sodass Sie jederzeit die Möglichkeit haben, diese zu bearbeiten und die indikative Feststellung zu aktualisieren. Nach Vorliegen sämtlicher erforderlichen Informationen und Unterlagen können Sie über dieses Formulars die Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG bzw. § 19 EWPBG durch die Prüfbehörde beantragen. Dafür können Sie auf etwaige zuvor zwischengespeicherte vorläufige Berechnungen zurückgreifen, diese bei Bedarf aktualisieren und den Antrag zusammen mit den einzureichenden Nachweise übermitteln. Ein Absenden dieses Formulars ist somit ab Januar 2024 möglich.

Bitte berücksichtigen Sie die Informationen in dem Dokument Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu [Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG](#). Achten Sie ferner darauf, alle Angaben vollständig und korrekt zu tätigen.



Angaben zur anzuwendenden relativen Höchstgrenze der Verbundgesellschaft

Auf welche Höhe belaufen sich die krisenbedingten Energiemehrkosten in dem gewählten Entlastungszeitraum?

Bitte geben Sie eine Zahl ein.

① Die Höhe der krisenbedingten Energiemehrkosten ist nachzuweisen anhand eines Prüfvermerks eines Prüfers zu den Energiebeschaffungskosten und zu Angaben zu Strommengen, Mengen leitungsgebundenen Erdgases oder Wärmemengen und zu den durchschnittlichen Kosten, den Energielieferverträgen sowie den Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021 sowie in dem gewählten Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 (Upload am Ende des Antragsformulars).

Die relative Höchstgrenze nach § 9 Abs. 2 StromPBG bzw. § 18 Abs. 2 EWPBG beträgt auf Basis Ihrer Angaben:

[Zum Anfang](#)

[Zurück](#)

[Weiter](#)

Angaben zur anzuwendenden Höchstgrenze

Antrag auf Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG und § 18 EWPBG

- Für verbundene Unternehmen

① Mit diesem Formular haben Sie zunächst die Möglichkeit, eine **vorläufige und unverbindliche Auskunft über die Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG bzw. § 19 EWPBG** zu erhalten. Gehen Sie dafür die nachfolgenden Schritte bis zur Seite "Zusammenfassung" durch und geben Ihre (vorläufigen) Angaben ein. Die vorläufigen Höchstgrenzen Ihres Unternehmens werden Ihnen darin angezeigt. Ihre Eingaben werden zwischengespeichert, sodass Sie jederzeit die Möglichkeit haben, diese zu bearbeiten und die indikative Feststellung zu aktualisieren. Nach Vorliegen sämtlicher erforderlichen Informationen und Unterlagen können Sie über dieses Formulars die Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG bzw. § 19 EWPBG durch die Prüfbehörde beantragen. Dafür können Sie auf etwaige zuvor zwischengespeicherte vorläufige Berechnungen zurückgreifen, diese bei Bedarf aktualisieren und den Antrag zusammen mit den einzureichenden Nachweise übermitteln. Ein Absenden dieses Formulars ist somit ab Januar 2024 möglich.

Bitte berücksichtigen Sie die Informationen in dem Dokument Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu [Höchstgrenzen](#), [Selbsterklärungen](#) sowie [Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG](#). Achten Sie ferner darauf, alle Angaben vollständig und korrekt zu tätigen.



Anzuwendende Höchstgrenze

Aufgrund der Verteilung der Höchstgrenzen auf sämtliche Verbundgesellschaften der Gruppe verbundener Unternehmen, der dieses Unternehmen angehört, soll für dieses Unternehmen folgende Höchstgrenze Anwendung finden:

1.500.000,00 €

Wenn das Unternehmen Entlastungsbeträge erhalten hat, die nach § 12a StromPBG bzw. § 26 EWPBG weitergegeben wurden oder nicht-beihilferelevant ① sind, sind diese nicht auf die oben angegebene anzuwendende Höchstgrenze anzurechnen und dürfen somit über die Höchstgrenze hinaus gewährt werden. Geben Sie in dem nachfolgenden Feld die Summe der gewährten nicht-beihilferelevanten Entlastungen an.

Höhe der weitergegebenen Entlastungen nach § 12a StromPBG bzw. § 26 EWPBG und der sonstigen nicht-beihilferelevante Entlastungen

0,00 €

[Zum Anfang](#)

[Zurück](#)

[Weiter](#)

Mitteilung



The image shows a notification modal window with a dark grey background and a white content area. The modal has a close button (X) in the top right corner. The text inside the modal is as follows:

Es ist nicht möglich, fortzufahren, bevor die Verteilung der Höchstgrenzen auf sämtliche Gesellschaften einer Gruppe verbundener Unternehmen abgeschlossen ist.

Für diese Verbundgesellschaft wurde bislang keine Verteilung der Höchstgrenzen auf sämtliche Gesellschaften, die Teil des Unternehmensverbunds sind, vorgenommen. Zunächst müssen jeweils die Höchstgrenzen von sämtlichen Verbundgesellschaften bestimmt werden, indem das Formular "Antrag auf Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG und § 18 EWPBG" bis zu diesem Schritt ausgefüllt wird. Anschließend ist für den Unternehmensverbund die Verteilung der Höchstgrenzen für sämtliche Verbundgesellschaften vorzunehmen.

Wählen Sie in Ihrem Dashboard "Unternehmensverbund" und "Höchstgrenzen verteilen" aus. Weitere Informationen finden Sie in den FAQs zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG.

At the bottom of the modal is a blue button with the text "Zurück zum Dashboard".

Upload von Nachweisen

Upload von Nachweisen

Geprüfter Jahresabschluss 2021

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Geschäftsbericht 2021

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Geprüfter Jahresabschluss 2022

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Geschäftsbericht 2022

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Geprüfter Jahresabschluss 2023

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Energielieferverträge, die im Kalenderjahr 2021 oder im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2022 gültig waren

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021 oder im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2022

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Prüfvermerk eines Prüfers zu den Energiebeschaffungskosten und zu Angaben zu Strommengen, Mengen leitungsgebundenen Erdgases oder Wärmemengen und zu den durchschnittlichen Kosten, die sich aus den Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021 oder im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2022 ergeben

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Prüfvermerk eines Prüfers mit Angaben zum Betriebszweck und zur Betriebstätigkeit des Letztverbrauchers oder Kunden sowie Angabe zu den Umsatzerlösen oder zu dem Produktionswert in den in Anlage 2 StromPBG oder Anlage 2 EWPBG aufgeführten Teilsektoren im Kalenderjahr 2021 absolut sowie relativ bezogen auf die gesamten Umsatzerlöse oder den gesamten Produktionswert im Kalenderjahr 2021

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Energielieferverträge, die im Kalenderjahr 2021 gültig waren

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Energielieferverträge, die im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 gültig waren

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Energierechnungen für Energielieferungen im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Prüfvermerk eines Prüfers zu den Energiebeschaffungskosten und zu Angaben zu Strommengen, Mengen leitungsgebundenen Erdgases oder Wärmemengen und zu den durchschnittlichen Kosten, die sich aus den Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021 sowie in dem Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 ergeben

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Liste aller (Netz-)Entnahmestellen unter Angabe des dem die jeweilige Entnahmestelle beliefernden Lieferanten

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Verteilung der anzuwendenden Höchstgrenze auf die Lieferanten
Erstellen Sie die Verteilung der beantragten anzuwendenden Höchstgrenze auf die Lieferanten ausschließlich auf Basis der von der Prüfbehörde bereitgestellten Vorlage, die Sie [hier](#) abrufen können. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 5.8.2 der FAQ.

Datei auswählen

Sie können Excel Dateien mit max. 10MB hochladen.

Vertretungsbefugnis der Kontaktperson des Unternehmens

Datei auswählen

Sie können PDF Dateien mit max. 10MB hochladen.

Bestätigungen und Absenden des Antrags

Antrag auf Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG und § 18 EWPBG

- Für verbundene Unternehmen

① Mit diesem Formular haben Sie zunächst die Möglichkeit, eine **vorläufige und unverbindliche Auskunft über die Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG bzw. § 19 EWPBG** zu erhalten. Gehen Sie dafür die nachfolgenden Schritte bis zur Seite "Zusammenfassung" durch und geben Ihre (vorläufigen) Angaben ein. Die vorläufigen Höchstgrenzen Ihres Unternehmens werden Ihnen darin angezeigt. Ihre Eingaben werden zwischengespeichert, sodass Sie jederzeit die Möglichkeit haben, diese zu bearbeiten und die indikative Feststellung zu aktualisieren. Nach Vorliegen sämtlicher erforderlichen Informationen und Unterlagen können Sie über dieses Formulars die Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG bzw. § 19 EWPBG durch die Prüfbehörde beantragen. Dafür können Sie auf etwaige zuvor zwischengespeicherte vorläufige Berechnungen zurückgreifen, diese bei Bedarf aktualisieren und den Antrag zusammen mit den einzureichenden Nachweise übermitteln. Ein Absenden dieses Formulars ist somit ab Januar 2024 möglich.

Bitte berücksichtigen Sie die Informationen in dem Dokument Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu [Höchstgrenzen](#), [Selbsterklärungen](#) sowie [Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG](#). Achten Sie ferner darauf, alle Angaben vollständig und korrekt zu tätigen.



Bestätigungen und weitere Angaben



Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben.



Mir ist bekannt, dass alle in diesem Antrag gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz sind. Ein Subventionsbetrug ist strafbar.



Ich nehme zur Kenntnis, dass die Anforderung weiterer Informationen und Unterlagen ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Hier haben Sie die Möglichkeit, uns Bearbeitungshinweise zu übermitteln:

[Zum Anfang](#)

[Zurück](#)

[Antrag absenden](#)

Erfolgsmeldung mit Link zur Dashboardübersicht und Button zum Ausdrucken

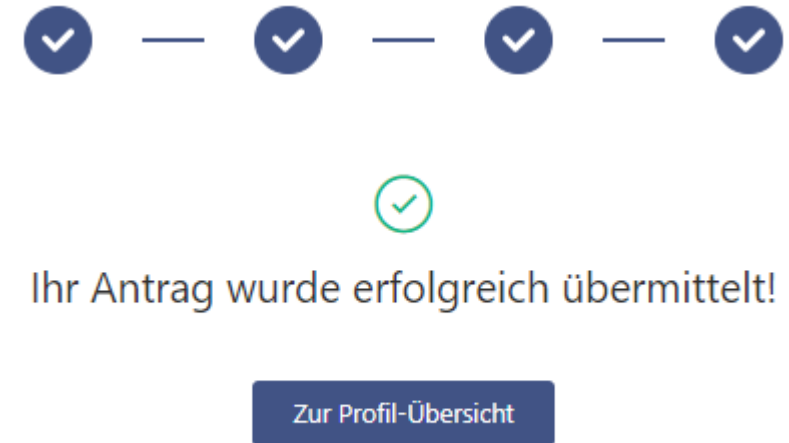
Bestätigung!

☒ Bitte bestätigen Sie, dass Sie hiermit die Stellung eines Antrags auf Feststellung der Höchstgrenzen für das ausgewählte Verbundgesellschaft abschließen.

Beachten Sie, dass Sie nach dem Absenden dieses Formulars weder Änderungen an diesem **Antrag noch an - auch noch nicht final eingereichten - Anträgen von anderen Verbundgesellschaften** vornehmen können.

[Abbrechen](#) [Bestätigen](#)

☐ Ich nehme zur Kenntnis, dass die Anforderung weiterer Informationen und Unterlagen ausd



5.3. Vorläufige Auskunft über die Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG und § 18 EWPBG und Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG und § 19 EWPBG

Verteilung der Höchstgrenzen auf Verbundgesellschaften

(bei Vorliegen eines Unternehmensverbunds)

Zugang zum Antrag auf Verteilung der Höchstgrenzen

Ihr Dashboard

Wenn Ihr Unternehmen bzw. Ihre Unternehmen einem Unternehmensverbund nach Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der [VO \(EU\) Nr. 651/2014](#) angehören, legen Sie dieses bzw. diese Unternehmen über den Reiter „Unternehmensverbund“ an. Wählen Sie dafür den Reiter „Unternehmensverbund“ aus, legen zunächst einen Unternehmensverbund an, gehen auf „Weiter“, und legen sodann das entsprechende Unternehmen bzw. die Unternehmen an. Beachten Sie bitte auch die weiteren Ausführungen in den FAQs.

Nicht verbundene Unternehmen

Unternehmensverbund

Holdinggesellschaft GmbH

→ [Höchstgrenzen verteilen](#)

→ [Unternehmen hinzufügen](#)

→ [Nutzerverwaltung](#)

+ [Neuen Unternehmensverbund anlegen](#)

Formular zur Verteilung der Höchst- grenzen

Verteilung der Höchstgrenzen auf die Gesellschaften einer Gruppe verbundener Unternehmen

- Für verbundene Unternehmen

① Bitte achten Sie immer auf vollständige und korrekte Angaben der Informationen.

Tragen Sie in der Spalte "III Vornahme der Aufteilung" die Höchstgrenze (d.h. maximale Entlastungssumme) der jeweiligen Verbundgesellschaft ein, die unter Berücksichtigung der Vorgaben an die Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG bzw. § 18 EWPBG Anwendung finden soll.

① Bei Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil von verbundenen Unternehmen sind, muss jeder Letztverbraucher oder Kunde im Unternehmensverbund insgesamt die höchste einschlägige absolute Höchstgrenze anteilig einhalten, wobei bei jeweils unterschiedlichen einschlägigen Höchstgrenzen

1. für sämtliche Letztverbraucher oder Kunden, die selbst die Kriterien einer höheren Höchstgrenze erfüllen, diese Höchstgrenze untereinander anteilig aufgeteilt wird und
2. für sämtliche Letztverbraucher oder Kunden, für die eine niedrigere Höchstgrenze gilt, diese niedrigere Höchstgrenze von der höchsten absoluten Höchstgrenze im Falle einer absoluten Höchstgrenze von € 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio. abgezogen wird (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 3 StromPBG bzw. § 18 Absatz 1 Satz 3 EWPBG).

In den [FAQs](#) zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG finden Sie Erläuterungen und Beispiele.

+ Weiteres Unternehmen manuell berücksichtigen

Verbundgesellschaft	I Absolute Höchstgrenze der Verbundgesellschaft stand-alone	II Relative Höchstgrenze der Verbundgesellschaft	III Vornahme der Aufteilung
Unternehmen GmbH	4.000.000,00 €	2.000.000,00 €	0 €
Unternehmen GmbH	4.000.000,00 €	2.000.000,00 €	0 €
Aufzuteilende Höchstgrenze des Unternehmensverbunds	4.000.000,00 €		

Zurück

Zuteilung speichern

Höchstgrenzen zuteilen

6

Antrag auf
Fristverlängerung zur
Abgabe der finalen
Selbsterklärung nach
§ 30 Abs. 1 Nr.
2 StromPBG,
§ 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPPBG
und/oder
§ 30a Abs. 2 StromPBG

Begründung der Fristverlängerung

Antrag auf Fristverlängerung zur Abgabe der finalen Selbsterklärung

nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG, nach § 30a Absatz 2 StromPBG und/oder nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPBG

- ① Mit diesem Formular haben Sie die Möglichkeit, eine Fristverlängerung zur Abgabe der finalen Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG, nach § 30a Absatz 2 StromPBG und/oder nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPBG zu beantragen.

Finale Selbsterklärungen sind bis spätestens 31. Mai 2024 an die Elektrizitäts- und Energieversorgungsunternehmen zu übermitteln. In begründeten Fällen, z.B. weil der testierte Jahresabschluss für das Jahr 2023 noch nicht vorliegt oder die Prüfung von relevanten Input-Größen noch nicht abgeschlossen werden konnte, kann die Prüfbehörde eine Fristverlängerung um drei Monate gewähren.

Füllen Sie dieses Formular wie nachfolgend angegeben aus. Wichtig ist, dass Sie all Ihre Lieferanten von Strom, Erdgas und/oder Wärme angeben, denen Sie zur Abgabe einer finalen Selbsterklärung verpflichtet sind und für die Sie eine Verlängerung der Abgabefrist beantragen möchten.

Wenn Sie alle Eingaben vollständig getätigt haben, klicken Sie auf "Absenden". Sofern die Prüfung Ihres Fristverlängerungsantrags positiv ausfällt, erhalten Sie im Anschluss die Möglichkeit, die Bestätigung der Prüfbehörde Ihres Fristverlängerungsantrags aus dem Antragsportal herunterzuladen. Speichern Sie dieses Dokument.

Wir empfehlen, im Falle einer Fristverlängerung die Lieferanten zeitnah nach Erhalt der Bestätigung, spätestens bis zum 31. Mai 2024, über die zugestandene Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung und in der Folge die Fristverlängerungen der Lieferanten (vgl. Kapitel 5.5 der [FAQ zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde](#)) zu informieren. Andernfalls sind die Lieferanten verpflichtet, nach dem 31. Mai 2024 sämtliche gewährten Entlastungsbeträge vollständig zurückzufordern (vgl. § 9 Absatz 5 Satz 2 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 3 StromPBG, nach § 10 Satz 6 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 4 StromPBG und/oder nach § 18 Absatz 5 Satz 2 EWPBG i.V.m. § 20 Absatz 2 EWPBG).

1

2

3

Begründung der Fristverlängerung

Wählen Sie einen oder mehrere der folgenden Gründe aus, aufgrund dessen Sie eine Fristverlängerung beantragen. Wenn keiner der genannten Gründe zutrifft, übermitteln Sie Ihren Antrag auf Fristverlängerung bitte mit einer aussagekräftigen Begründung per E-Mail an de_pruefbehörde_epb@pwc.com.

Auswahl der Begründung *

Bitte wählen Sie

Zurück

Weiter

Angaben zum Lieferanten

Angaben zum Lieferanten

Bitte geben Sie die Daten Ihres Lieferanten an.

Lieferant 1

Name des Lieferanten *

Straße *

Hausnummer *

Postleitzahl *

Ort *

+ Lieferant hinzufügen

Zum Anfang

Zurück

⚠ Weiter

Übersicht der Angaben

Begründung der Fristverlängerung

Auswahl der Begründung

Testierter Jahresabschluss 2023 liegt noch nicht vor

Angaben zum Lieferanten

Name des Lieferanten

Lieferservice

Straße

Musterstraße

Hausnummer

23

Postleitzahl

55555

Ort

Stadt

[Zum Anfang](#)

[Zurück](#)

[Antrag absenden](#)

Erfolgsmeldung und Möglichkeit zum Download



Ihr Antrag auf Fristverlängerung wurde erfolgreich übermittelt.
Laden Sie die nachfolgende Bestätigung herunter und speichern Sie diese ab.

PDF downloaden

Wir empfehlen Ihnen, zeitnah, spätestens bis zum 31. Mai 2024, Ihren bzw. Ihre Lieferanten über die zugestandene Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung und in der Folge die Fristverlängerungen der Lieferanten zu informieren. Andernfalls sind die Lieferanten verpflichtet, nach dem 31. Mai 2024 sämtliche gewährten Entlastungsbeträge vollständig zurückzufordern.

7

Antrag auf Gewährung
eines zusätzlichen
Entlastungsbetrags zum
Ausgleich atypischer
Minderverbräuche nach
§ 12b StromPBG bzw.
§ 37a EWFBG:

Beispiel Strom

Allgemeine Angaben



Bitten achten Sie immer auf vollständige und korrekte Angaben der Informationen.

* Pflichtfelder

Allgemeine Angaben

Ich bestätige, dass mein Unternehmen über eine Netzentnahmestelle mit Strom nicht über ein standardisiertes Lastprofil beliefert wird. *

- ☐ Ja
☐ Nein

Mein Unternehmen hat für einen Zeitraum im Kalenderjahr 2021 Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe oder Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ durch ein Land erhalten. *

- ☐ Ja
☐ Nein

Mein Unternehmen hat im Kalenderjahr 2021 Versicherungsleistungen, die einem Erhalt von Mitteln aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ entgegenstehen, erhalten. *

- ☐ Ja
☐ Nein



Laden Sie am Ende des Antragsformulars bitte einen bestandskräftigen Bescheides der zuständigen Landesbehörde hoch. Soweit der Bescheid noch nicht in Bestandskraft erwachsen ist, laden Sie den (nicht bestandskräftigen) Bescheid hoch.

Zurück

Weiter

Angaben zur gemessenen Strommenge

Angaben zur gemessenen Strommenge

Wie stellt sich die Veränderung der Strommenge des Kalenderjahres 2021 im Vergleich zur Strommenge des Kalenderjahres 2019 dar?

Strommenge im Kalenderjahr 2021 *

 kWh

Strommenge im Kalenderjahr 2019 *

 kWh

Prozentuale Veränderung der Strommenge zwischen dem Kalenderjahr 2021 und dem Kalenderjahr 2019

 %

Beachten Sie, dass nach § 12b Abs. 1 Nr. 2 StromPBG die Strommenge für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 um jeweils mindestens 40 Prozent niedriger gewesen sein muss, als die Strommenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2019 gemessen wurde. Bitte überprüfen Sie Ihre Eingaben, da nach Ihren Angaben die Strommenge im Kalenderjahr 2021 nicht um mindestens 40 % gegenüber dem Kalenderjahr 2019 zurückgegangen ist.

Angaben zur Höhe der originären Entlastungssumme

Angaben zur Höhe des zusätzlichen Entlastungsbetrages für atypische Minderverbräuche

Wie hoch ist die **originäre Entlastungssumme***, die Ihr Unternehmen bis zum 31. August 2023 erhalten hat?

***originäre Entlastungssumme** ^

Die originäre Entlastungssumme ist die Summe der dem Letztverbraucher oder Kunden bis zum Ablauf des 31. August 2023 durch den Lieferanten an allen seinen Entnahmestellen nach diesem Gesetz gewährten Entlastungsbeträge. (vgl. § 37a Absatz 2 Satz 3 EWPBG).

Höhe der originären Entlastungssumme (in Euro) *

Der zusätzliche Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche beträgt auf Basis Ihrer Eingaben:



Beachten Sie, dass nach § 12b Abs. 1 Nr. 4 StromPBG der zusätzliche Entlastungsbetrag nach Absatz 2 einen Betrag von 1.000,00 Euro zu überschreiten hat. Der zusätzliche Entlastungsbetrag unterschreitet oder entspricht auf Basis Ihrer Eingaben einen Wert von 1.000,00 Euro. Bitte überprüfen Sie Ihre Eingaben. Sofern der zusätzliche Entlastungsbetrag nicht einen Wert von 1.000,00 Euro überschreitet, ist ein Fortsetzen dieser Antragstellung nicht möglich.

Angaben zur Höhe der sonstigen Entlastungssumme

Wie hoch ist die sonstige bis zum Ablauf des 31. August 2023 erhaltene **Entlastungssumme nach § 2 Nummer 5 StromPBG***, die Ihr Unternehmen sowie etwaige mit Ihrem Unternehmen verbundene Unternehmen?

[*Informationen zu Entlastungssumme nach § 2 Nummer 5 StromPBG](#) ^

Die Summe aller staatlichen Beihilfen für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Preise für Strom, Erdgas und Wärme, die vor dem 1. Januar 2024 gewährt worden sind und auf Grundlage des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 426 vom 9.11.2022, S. 1) von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind oder unter die von der Europäischen Kommission genehmigte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) vom 22. April 2022 (BAnz AT 27.04.2022 B2) in der jeweils geltenden Fassung fallen; zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

- a) Entlastungsbeträge nach dem Strompreisbremsengesetz,
- b) Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz,
- c) Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz,
- d) Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 in der jeweils geltenden Fassung,
- e) Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs (Energiekostendämpfungsprogramm) vom 12. Juli 2022 (BAnz AT 15.07.2022 B2) in der jeweils geltenden Fassung und
- f) alle weiteren Maßnahmen, die durch Bund, Länder oder Kommunen oder aufgrund einer Regelung des Bundes, eines Landes oder einer Kommune zu dem in dieser Nummer genannten Zweck gewährt worden sind.

Sonstige Entlastungssumme (in Euro) *

- ☐ Ich erkläre, dass die Höchstgrenze von meinem Unternehmen und, sofern mein Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds ist, von den mit meinem Unternehmen verbundenen Unternehmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b StromPBG bzw. nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StromPBG, sofern mein Unternehmen in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, oder nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StromPBG, sofern mein Unternehmen im Fischerei- oder Aquakultursektor tätig ist, durch Erhalt des zusätzlichen Entlastungsbetrags voraussichtlich nicht überschritten wird.*

Upload von Nachweisen

(Bestandskräftiger) Bescheid über den Erhalt von Corona-Überbrückungshilfen, Aufbauhilfe 2021 oder Versicherungsleistungen im Kalenderjahr 2021 *



Sämtliche Rechnungen für Strom im Entlastungszeitraum im Kalenderjahr 2023 (bis zum Ablauf des 31. August 2023) *



Sämtliche Rechnungen für Strom im Entlastungszeitraum im Kalenderjahr 2021 *



Sämtliche Rechnungen für Strom im Entlastungszeitraum im Kalenderjahr 2019 *



Für Unternehmen, die nicht Teil eines Unternehmensverbunds sind:
Liste aller Netzentnahmestellen des antragstellenden Unternehmens, aufgeschlüsselt nach dem die jeweilige Netzentnahmestelle beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem an der jeweiligen Netzentnahmestelle nach diesem Gesetz bis zum Ablauf des 31. August 2023 erhaltenen Entlastungsbetrag

Liste aller Netzentnahmestellen des antragstellenden Unternehmens, aufgeschlüsselt nach dem die jeweilige Netzentnahmestelle beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem an der jeweiligen Netzentnahmestelle nach diesem Gesetz bis zum Ablauf des 31. August 2023 erhaltenen Entlastungsbetrag *



Vertretungsbefugnis der Kontaktperson des Unternehmens *



Zurück

Weiter

Zusammenfassung & Bearbeitung der Angaben (1/2)

Antrag auf Erstattung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche

– Zusammenfassung Ihrer Angaben

Auswahl des Unternehmens

Unternehmen

Gasversorger ABC

Bearbeiten

Angaben zum gemessenen Stromverbrauch

Strommenge im Kalenderjahr 2021

123 kWh

Bearbeiten

Strommenge im Kalenderjahr 2019

200 kWh

Prozentuale Veränderung der Strommenge zwischen dem Kalenderjahr 2021 und dem Kalenderjahr 2019

2 %

Angaben zur Höhe des zusätzlichen Entlastungsbetrags für atypische Minderverbräuche

Höhe der originären Entlastungssumme (in Euro)

100 €

Bearbeiten

Sonstige Entlastungssumme (in Euro)

100 €

Zusammenfassung & Bearbeitung der Angaben (2/2)

Hochgeladene Nachweise

(Bestandskräftiger) Bescheid über den Erhalt von Corona-Überbrückungshilfen, Aufbauhilfe 2021 oder Versicherungsleistungen im Kalenderjahr 2021

[Bearbeiten](#)

bescheid.pdf

Sämtliche Rechnungen für Strom im Entlastungszeitraum im Kalenderjahr 2023 (bis zum Ablauf des 31. August 2023)

rechnung.pdf

Sämtliche Rechnungen für Strom im Entlastungszeitraum im Kalenderjahr 2021

rechnung.pdf

Sämtliche Rechnungen für Strom im Entlastungszeitraum im Kalenderjahr 2019

rechnung.pdf

Liste aller Netzentnahmestellen des antragstellenden Unternehmens, aufgeschlüsselt nach dem die jeweilige Netzentnahmestelle beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem an der jeweiligen Netzentnahmestelle nach diesem Gesetz bis zum Ablauf des 31. August 2023 erhaltenen Entlastungsbetrag

liste.pdf

Vertretungsbefugnis der Kontaktperson des Unternehmens

verbundsbefugnis.pdf

[Zurück](#)

[Weiter](#)

Bestätigungen und Absenden des Antrags

Bestätigungen

- ☐ Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben. Insbesondere bestätige ich, dass die diesem Antrag beigelegten Rechnungen über die Lieferung von Strom im Entlastungszeitraum bis zum Ablauf des 31. August 2023, im Kalenderjahr 2021 sowie im Kalenderjahr 2019 vollständig sind. *
- ☐ Mir ist bekannt, dass alle in diesem Antrag gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz sind. Ein Subventionsbetrug ist strafbar. *
- ☐ Ich nehme zur Kenntnis, dass die Anforderung weiterer Informationen und Unterlagen ausdrücklich vorbehalten bleibt. *
- ☐ Ich bestätige, dass im Falle der Gewährung des hiermit beantragten zusätzlichen Entlastungsbetrages die Vorgaben der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 23. November 2022 (BANz AT 06.12.2022 B1) in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. *

Bearbeitungshinweise übermitteln

Hier haben Sie die Möglichkeit, uns Bearbeitungshinweise zu übermitteln:

Hier tippen...

Zurück

Antrag absenden

Erfolgsmeldung mit Downloadfunktion der Antragsangaben



Ihr Antragsformular wurde erfolgreich gesendet.

PDF herunterladen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

[pwc.de](https://www.pwc.de)

© 2023 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.